

Kurzinformation Reisekosten

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Regelungen zu den Reisekosten. Spezialfälle wie z. B. Auslandsreisen sind hier nicht aufgeführt. Fragen hierzu beantworte ich Ihnen gerne. Ein Muster für eine Reisekostenabrechnung finden Sie in der Anlage. Sie können dieses Formular von mir auch als EXCEL-Tabelle erhalten.

(1) Allgemeine Erläuterungen

Was sind Reisekosten?

Reisekosten sind

- Fahrtkosten,
- Übernachtungskosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen und
- Reisenebenkosten,

die durch eine so gut wie ausschließlich berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und außerhalb der Arbeitsstätte veranlasst sind.

Zum Nachweis der Reisekosten empfiehlt es sich eine Reisekostenabrechnung zu erstellen. Bitte zeichnen Sie Anlass und Art der beruflichen Tätigkeit, Reisedauer und Reiseziel auf und belegen Sie diese durch geeignete Unterlagen (Fahrscheine, Hotelrechnungen, bei Fortbildungen auch Programm und Teilnahmebescheinigung).

(2) Fahrtkosten

Die anfallenden Fahrtkosten sind als Reisekosten in folgendem Umfang anzusetzen:

- bei öffentlichen Verkehrsmitteln (Taxi, Bahn, Flugzeug) sind die tatsächlichen Kosten abzurechnen (Belege beifügen),
- bei Benutzung eines betrieblichen Fahrzeuges werden die anfallenden Kosten bereits im Rahmen der Fahrzeugkosten berücksichtigt,
- bei Benutzung eines privaten Autos ist ein Kilometersatz von 0,30 €/km anzusetzen.

(3) Übernachtungskosten

Abzurechnen sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Belege beifügen; ist auf der Rechnung nur der Gesamtpreis einschließlich Frühstück ausgewiesen, so ist der Betrag um 4,80 € zu kürzen). An Arbeitnehmer können für Übernachtungen im Inland pauschal (ohne Belegnachweis) 20,00 €/Tag erstattet werden.

(4) Verpflegungsmehraufwendungen

Für die Verpflegung während der Reise sind nur die nachfolgenden Pauschbeträge berücksichtigungsfähig:

<u>Dauer der Reise</u>	<u>Pauschbetrag je Tag</u>
24 Stunden	24,00 €
14 bis 24 Stunden	12,00 €
8 bis 14 Stunden	6,00 €

(5) Reisenebenkosten

Reisenebenkosten (z.B. Reiseversicherungen, Telefonkosten, Parkgebühren) sind belegmäßig nachzuweisen und mit den tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen.